



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 22/22

vom

14. Dezember 2022

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Dezember 2022 durch den Richter Odörfer als Einzelrichter

beschlossen:

Das als Anhörungsrüge des Beklagten gegen den Beschluss des Einzelrichters vom 19. Oktober 2022 auszulegende "Rechtsmittel/Beschwerde/Sachrüge" vom 22. November 2022 wird als unzulässig verworfen, weil es an der erforderlichen Darlegung fehlt, dass entscheidungserhebliches Vorbringen übergangen worden sei (§ 69a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 5, Abs. 4 Satz 1 und 2 GKG). Eine im Gesetz nicht vorgesehene Gegenvorstellung kommt daneben nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 3. November 2021 - I ZB 28/21, juris Rn. 2).

Der Beklagte und seine Prozessbevollmächtigten können nicht mit einer Antwort auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen.

Odörfer

Vorinstanzen:

AG Mannheim, Entscheidung vom 02.12.2021 - U 3 C 4139/21 -

LG Mannheim, Entscheidung vom 02.02.2022 - 7 T 1/22 -